

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Sonderdruck aus der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Mai 2015

Die internationale Unternehmerfamilie

Die Globalisierung kann in Familienunternehmen zu besonderen Schwierigkeiten führen.

Was passiert zum Beispiel, wenn international geheiratet wird?

Von Brun-Hagen Hennerkes und Rainer Kirchdörfer

Schon lange haben Familienunternehmen die Grenzen Deutschlands hinter sich gelassen. Aber nicht nur die Unternehmen, auch die Unternehmerfamilien werden internationaler. Man heiratet ausländische Staatsangehörige, oder man heiratet im Ausland, womöglich stirbt man sogar im ausländischen Ruhestanddomizil. Nehmen wir als Beispiel eine deutsche Unternehmertochter, die sich in den Vereinigten Staaten in einen Amerikaner verliebt, zusammen mit diesem ein Studium in England absolviert, dort die Ehe eingeht und dann mit ihrem Mann den gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland nimmt. Solche Sachverhalte werfen eine Fülle von Problemen für die Familie und ihr Familienunternehmen auf.

1. Wohnsitzwechsel ins Ausland und steuerliche Folgen

Zieht ein am Unternehmen beteiligtes Familienmitglied ins Ausland, so ist selbstverständlich, dass nunmehr auch ausländisches Einkommensteuerrecht auf die laufenden Einkünfte des im Ausland lebenden Familienmitglieds Anwendung findet. Mit solchen Klassikern des Einkommensteuerrechts wollen wir uns nicht befassen, sondern uns auf einige häufig übersehene Probleme konzentrieren.

1.1 Wohnsitzwechsel in ein Land außerhalb der Europäischen Union

Beispiel: Familie Müller besteht aus Vater Müller, Mutter Müller, Tochter Müller und Sohn Müller. Alle vier sind mit jeweils 25 Prozent an einem Familienunternehmen in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in Stuttgart beteiligt. Sohn Müller überlegt sich ein Studium in Zürich und verlegt daher seinen Wohnsitz nach Zürich. Ein solcher Wohnsitzwechsel fällt unter die deutsche Wegzugsbesteuerung. Dies bedeutet, dass im Grundsatz sämtliche stillen Reserven in der Beteiligung des Sohnes an der deutschen GmbH allein aufgrund des Wegzugsaktes aufgelöst und mit Einkommensteuer belastet würden. Sofern der Wegzügler binnen einer Frist von fünf Jahren (gegebenenfalls mit Zustimmung des Finanzamtes zehn Jahre) seinen Hauptwohnsitz wieder nach Deutschland zurückverlegt, kann dieser in aller Regel der vorgenannten Wegzugsbesteuerung entgehen.

Wir hatten gerade einen Fall auf dem Schreibtisch, in welchem eine ältere Gesell-

schafterin einer deutschen GmbH während eines Auslandsaufenthalts bei ihrer Tochter im nichteuropäischen Ausland einen Schlaganfall erlitt und nunmehr seit fünf Jahren in einem ausländischen Pflegeheim lebt, weil sie nicht (rück-)reisefähig ist. Das deutsche Finanzamt geht hier vom Anfall der Wegzugsbesteuerung aus.

1.2 Wohnsitzwechsel in ein Land innerhalb der Europäischen Union

Nachdem Sohn Müller erfahren hat, welche gravierenden Steuerfolgen mit seinem Umzug nach Zürich verbunden sein könnten, fragt er seinen Steuerberater, ob dies ebenso wäre, wenn er sein Auslandsstudium in einem EU-Land, zum Beispiel in Paris, aufnehmen würde.

Bis vor wenigen Jahren war es im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Wegzugsbesteuerung irrelevant, ob der Umzug in ein Land innerhalb oder außerhalb der EU stattfand. Nachdem der Europäische Gerichtshof jedoch entschieden hatte, dass die Wegzugsbesteuerung innerhalb der EU gegen europäisches Recht verstößt, hat der deutsche Gesetzgeber die hiermit verbundenen steuerlichen Folgen abgemildert. Bei einer Verlegung des Hauptwohnsitzes eines EU-Bürgers innerhalb des EU/EWR-Wirtschaftsraumes wird die infolge der Zwangsauflösung der in den Gesellschaftsanteilen liegenden stillen Reserven anfallende Steuer nunmehr dann zinslos gestundet, wenn der Wegzügler in dem Zuzugsstaat einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt.

1.3 Vermeidung der Wegzugsbesteuerung

Wandeln wir den Grundfall ab und gehen davon aus, dass Familie Müller ihr Unternehmen in Stuttgart nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als Personengesellschaft, beispielsweise als gewerbliche GmbH & Co. KG, betreibt. Dann würde sich in all den geschilderten Sachverhalten das Problem der Wegzugsbesteuerung nicht stellen. Dies gilt allerdings dann und insoweit nicht, als im Betriebsvermögen der deutschen Personengesellschaft wiederum Anteile an einer Kapitalgesellschaft liegen und diese Anteile – wie die Rechtsprechung formuliert – funktional nicht der deutschen Personengesellschaft zuzuordnen sind. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Anteil-

le an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften lediglich in einer „gewerblich geprägten“ GmbH & Co. KG als Holding gebündelt sind und diese Holding keinerlei sonstige betriebswirtschaftliche („funktionelle“) Aufgaben für die einzelnen Tochterkapitalgesellschaften erbringt. Man will es kaum glauben, aber auch der schlichte Rechtsformwechsel einer in Deutschland ansässigen GmbH & Co. KG in eine GmbH schafft bei im Ausland lebenden Gesellschaftern ähnliche Probleme.

2. Wohnsitzwechsel ins Ausland und zivilrechtliche Folgen

Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland hat aber nicht nur steuerliche Folgen, er hat auch allgemeine zivilrechtliche Wirkungen auf die Ehe, auf Unterhalt und auf das Erbrecht.

2.1 Umzug eines deutschen Ehepaars ins Ausland

Nehmen wir an, Tochter Müller sei mit einem Deutschen verheiratet. Die Ehegatten wollen nun in die Schweiz umziehen. Vor ihrem Umzug fand auf ihre Ehe deutsches Eherecht, deutsches Ehegüterrecht und deutsches Unterhaltsrecht im Fall einer Scheidung und im Fall gemeinsamer Kinder auch bezüglich des Kindesunterhalts Anwendung. Dasselbe galt für das Erbrecht. Beide Ehegatten wären im Fall ihres Todes nach deutschem Erbrecht beerbt worden, und für die Frage, ob ein Pflichtteilsrecht des jeweils anderen Ehegatten oder von Kindern geltend gemacht werden kann, hätte deutsches Recht gegolten. Nach dem Umzug eines oder beider Ehegatten ins Ausland sind die Fragen deutlich komplexer:

Klagt nun ein Ehegatte gegen den anderen, zum Beispiel auf Unterhalt, oder klagt ein im Ausland lebendes Kind gegen ein Elternteil auf Unterhalt, oder verstirbt ein Ehegatte im Ausland und entsteht Streit über den Nachlass, so stellt sich zunächst die Frage, ob ein ausländisches oder ein deutsches Gericht zur Entscheidung dieses Rechtsstreits zuständig ist. Mit der Antwort auf diese Frage nach der internationalen Zuständigkeit eines Gerichts ist aber noch nicht entschieden, ob dieses Gericht dann auf den Streitfall ausländisches oder deutsches Recht anzuwenden hat.

Würden sich die beiden Ehegatten im vorstehenden Beispielfall scheiden lassen, so stellte sich die Frage nach dem anwendbaren

Scheidungsstatut (nach welchen Rechtsgrundsätzen erfolgt die Scheidung als solche) und dem Ehegüterstatut, welches wiederum regelt, welcher Ehegatte in welcher Weise an dem Vermögen partizipiert, das die Ehegatten während der Ehe erworben beziehungsweise in die Ehe mitgebracht haben.

Wiederum völlig anders geregelt ist das Unterhaltsrecht, also beispielsweise die Frage, nach welchem Recht sich der Kindesunterhalt und insbesondere auch ein nachehelicher Unterhalt eines Ehegatten im Scheidungsfall richtet. Wie materiell unterschiedlich die Vorstellungen eines „angemessenen“ Unterhalts sein können, zeigt ein Fall, der sich vor vier Jahren bei einem deutsch-schweizerischen Ehepaar, welches in Zürich lebte, zutrug. Dort klagte die deutsche Ehefrau gegenüber ihrem Schweizer Ehemann erfolgreich einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 80 000 Schweizer Franken ein, der nach Schweizer Recht beurteilt wurde.

Wer nun glaubt, ein Umzug ins Ausland habe nur Folgen für Eherecht, Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht, der irrt. Die ins Ausland wechselnden Ehegatten können sich auch schnell einem neuen Erbrecht ausgesetzt sehen. Eine solche Änderung des sogenannten Erbstatuts, also des auf den Erbfall anwendbaren Rechts, kann gravierende Auswirkungen haben. Sie kann zu unbedachten und ungewollten Änderungen der gesetzlichen Erbfolge, aber auch zur Unwirksamkeit von Pflichtteilsverzicht, zur Nichtanwendung deutscher gemeinschaftlicher Testamente von Ehegatten und vielem mehr führen.

Hat sich ein Unternehmer seinen verdienten Altersruhesitz in Mallorca ausgewählt und dort seinen letzten Wohnsitz genommen, dann findet, wenn er nicht aufpasst, bei seinem Tod künftig auf seinen gesamten Nachlass spanisches Recht Anwendung.

2.2 Rechtswahl

Alle bisher geschilderten Rechtsfolgen beziehen sich jeweils auf die von Gesetzes wegen geltende Rechtslage, sie treten also vor allem dann ein, wenn die betroffenen Parteien, insbesondere die Ehegatten oder der Erblasser, nicht (freiwillig) die Anwendung eines bestimmten Landesrechtes auf ihren Fall vertraglich vereinbaren oder – im Falle des Erblassers – einseitig anordnen. Eine solche ausdrückliche Rechtswahl ist Unternehmern grundsätzlich zu empfehlen, sie ist aber nicht in allen Fällen ohne weiteres möglich. Die Zulässigkeit der Rechtswahl richtet sich nämlich wiederum nach dem jeweiligen (nationalen) internationalen Privatrecht.

Ist also das deutsche Ehepaar Müller beispielsweise in die Schweiz umgezogen, so stellt sich etwa die Frage, ob das schweizerische und das deutsche Recht eine Wahl des anwendbaren Rechts bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse erlauben. Dies wäre vorliegend der Fall, so dass die Ehegatten Müller einen Ehevertrag abschließen könnten, in welchem sie erklären, ob sich die güterrechtlichen

Verhältnisse ihrer Ehe nach deutschem Recht oder nach den andernfalls einschlägigen Regelungen des Schweizer ZGB richten sollen.

3. Ehe eines deutschen Gesellschafters mit einem ausländischen Ehepartner

Die Rechtsverhältnisse sind schon kompliziert genug, wenn Ehegatten, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ins Ausland umziehen. Sie werden noch komplexer, wenn die Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, und sie potenzieren sich, wenn ein Umzug der Ehegatten in ein Drittland erfolgt, dessen Staatsangehörigkeit keiner der Ehepartner besitzt.

Heiratet beispielsweise ein in der Schweiz lebender deutscher Unternehmer eine Österreicherin in der Schweiz und nehmen beide ihren gemeinsamen Wohnsitz in Zürich, dann berührt diese Ehe nicht nur zwei, sondern drei Rechtskreise, nämlich den deutschen, den österreichischen und den schweizerischen. Es gilt also sämtliche vorstehend aufgeworfenen Regelungsbereiche (allgemeine Ehwirkungen, Güterstandsrecht, Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht einschließlich Pflichtteilsrecht) nach dem internationalen Privatrecht aller drei Länder daraufhin zu untersuchen, welches Recht von Gesetzes wegen auf den jeweiligen Gegenstand Anwendung findet. Zudem ist zu prüfen, ob es das jeweilige landesspezifische internationale Privatrecht zulässt, dass der betroffene Lebenssachverhalt einer freiwilligen vertraglichen Rechtswahl unterworfen wird.

3.1 Unterhalt

Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten bestimmt sich in allen Staaten, die das Haager Übereinkommen über das auf die Unterhaltspflichtigen anzuwendende Recht unterschrieben haben, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten. Eine hiervon abweichende Rechtswahl ist möglich.

Üblicherweise wird in einem Ehevertrag eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt der Ehegatten untereinander getroffen. Die in einem Ehevertrag der jungen Ehegatten Müller getroffene Unterhaltsvereinbarung würde bei Klage vor einem deutschen Gericht (zumindest) bei vertraglicher Wahl des deutschen (Unterhalts-)Rechts Bestand haben. Ein angerufenen Schweizer Gericht würde die detaillierte Unterhaltsvereinbarung wohl als unwirksam ansehen und Schweizer gesetzliches Unterhaltsrecht anwenden, da in der Schweiz voreheliche Vereinbarungen über die nachehelichen Unterhaltsbeiträge als rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen angesehen werden. Hierdurch entsteht für Sohn Müller im Scheidungsfall ein nicht abschätzbares Risiko, in welcher Höhe und für welche Zeitspanne er seiner Ehefrau nachehelichen Unterhalt zu zahlen hat.

3.2 Erbstatut einschließlich Pflichtteilsverzicht

Wie bereits gezeigt, unterliegt aus Sicht des deutschen internationalen Privatrechts die Rechtsnachfolge von Todes wegen aktuell (noch) dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Diese Situation wird sich ab August 2015 mit der europäischen Erbrechtsverordnung ändern. Dann ist das Recht des letzten Wohnsitzes maßgeblich; hiervon abweichend kann freiwillig allerdings auch das Heimatrecht gewählt werden. Damit wird in der Europäischen Union nunmehr weitgehend ein Gleichlauf des Erbstatuts hergestellt. Jeder Testierende sollte im Hinblick auf diese Anknüpfungsänderung vorsorglich bereits jetzt in seinem Testament eine entsprechende Rechtswahl treffen.

4. Das „Erschleichen“ einer ausländischen Rechtsordnung

Aus den vorstehenden Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass die einzelnen (nationalen) internationalen Privatrechtsordnungen eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten vorsehen, die bestimmen, welches nationale Recht Anwendung findet. Durch geschickten Umzug ist es somit einem Ehepartner möglich, ein gewünschtes Ortsrecht auf seine Scheidung, auf seinen Ehegüterstand, auf seinen Unterhaltsanspruch oder auf die erbrechtlichen Verhältnisse zur Anwendung zu bringen.

5. Zusammenfassung

Nicht nur Familienunternehmen, sondern auch Unternehmerfamilien werden immer internationaler. Der (Irr-)Glaube, ein Blick in das deutsche Gesetzbuch und die Befragung eines Rechtskundigen allein nach den deutschen Rechtsfolgen würde ausreichen, ist gerade in unternehmerischen Sachverhalten, in welchen es um viel Geld geht, zu kurz gedacht. Sachverhalte wie die Scheidung des Tennisprofis Boris Becker ebenso wie viele ähnliche Konstellationen in bekannten deutschen Unternehmerfamilien zeigen, dass es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, ungewünschte Rechtsfolgen durch sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, wie etwa einen Wohnsitzwechsel, aber auch den Wechsel der Staatsangehörigkeit, zu beeinflussen.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Brun-Hagen Hennerkes und Prof. Rainer Kirchdörfer sind die Autoren von „Die Familie und ihr Unternehmen“, das am 11. Mai im Campus Verlag erscheint. Sie sind seit 30 Jahren führende Fachleute bei der Beratung von Familienunternehmen und gehören dem Vorstand der Stiftung Familienunternehmen an. Der Text ist die gekürzte Fassung des entsprechenden Kapitels in dem Standardwerk über die Bewältigung konkreter Problemlagen in Familie und Unternehmen.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv. www.faz-rechte.de/sonderdrucke.htm.